

**Böser Magnus Gäfgen,**

weil brave Polizisten in ihrer hilflosen Not Ihnen ein paar harmlose Ohrfeigen angedroht haben, um das Leben des kleinen Jakob zu retten, haben Sie dreist auf Schadenersatz geklagt. Nun sollen Sie 3.000 Euro kriegen! Angeblich im Namen von Rechtsstaat und Menschenwürde. Aber ist unser Rechtsstaat für Schwerverbrecher da? Was ist mit der Menschenwürde der Opfer? Stellt unser Grundgesetz das Mörderwohl vor das Kindeswohl? Ich, Vater einer Tochter, hätte gesagt: Tut dem Schwein weh! Und das Einzige, was man Ihnen von meinen Steuergeldern bezahlen soll, sind 12,99 Euro – für den Strick! *Herzlichst, Ihr Franz Josef Wagner* Jetzt können Sie F. J. Wagner auch im Urlaub eine E-Mail schreiben: [fjwagner@taz.de](mailto:fjwagner@taz.de)

KOMMENTAR VON CHRISTIAN RATH

## Unpopulär, aber richtig

**N**ein, populär ist dieses Urteil sicher nicht. „Jetzt bekommt Gäfgen, das Schwein, auch noch Schadenersatz“, so dürften sich viele empören. Da entführt und tötet einer ein Kind, um Lösegeld zu kassieren – und nachdem er scheitert, verklagt er eben den Staat, weil dieser sich auch nicht korrekt verhalten habe.

Doch das Urteil ist völlig korrekt. 3.000 Euro Entschädigung hat ihm jetzt das Landgericht Frankfurt zugesprochen – als Ausgleich dafür, dass ihm Frankfurts damaliger Vizepolizeichef Wolfgang Daschner bei der dramatischen Suche nach dem entführten Kind im Verhör Gewalt androhen ließ.

Das Gericht berief sich auf den Grundsatz: Wenn der Staat die Menschenwürde verletzt, muss es eine Entschädigung geben – und dieses Prinzip muss im Rechtsstaat auch für einen Kindsmörder wie Magnus Gäfgen gelten. Es ist schließlich gerade das Wesen der Menschenwürde, dass sie allen Menschen zusteht – ohne Rücksicht auf ihre Verdienste, ihren Sympathiegrad oder die Verbrechen, die sie begangen haben.

Das Schadenersatz-Urteil schmälert aber die Schuld Gäfgens nicht im Geringsten. Er bleibt ein Mörder, der aus Habgier einen unschuldigen Jungen qualvoll tötete. Dafür wurde er zu lebenslanger Haft verurteilt. Sie wird auch nicht

nach 15 Jahren enden, weil das Gericht damals eine „besondere Schwere der Schuld“ festgestellt hat.

Dass er nun vor Gericht Erfolg hatte, rechtfertigt seine Klage zwar juristisch, aber nicht moralisch. Gäfgen und sein Anwalt argumentieren zwar damit, dass sie Rechtsprinzipien verdeutlichen und politische Verwicklungen aufklären wollen. In der mündlichen Verhandlung ging es aber vor allem um die Befindlich-

keit von Magnus Gäfgen. Voller Selbstmitleid scheint er immer wieder aufs Neue beweisen zu müssen, dass auch er ein Opfer ist. Das kann man ihm aber kaum verbieten. Es ist eine Frage der Ethik, nicht des Rechts.

Unter dem Strich bleibt, dass auch die Frankfurter Zivilrichter sich ganz eindeutig gegen die Anwendung von Folter ausgesprochen haben – auch wenn es darum geht, eine konkrete Gefahr abzuwehren. Jeder, der über den Einzelfall hinausdenkt, weiß: Wenn in den Polizeiwachen erst einmal die Folterwerkzeuge für Notfälle bereitliegen, dann gibt es bald kein Halten mehr. Denn Entführungen gibt es viele – und Verdächtige auch.

*Der Schadenersatz schmälert weder Gäfgens Schuld noch seine Strafe*